



INFORMATION ÜBER DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN DER FLOSSBACH VON STORCH GESELLSCHAFTEN (IM FOLGENDEN FVS)

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit von FvS lassen sich Interessenkonflikte trotz aller Bemühungen nicht immer restlos ausschließen.

Soweit die FvS die nach den gesetzlichen Vorgaben identifizierten Interessenkonflikte trotz aller Anstrengungen nicht restlos durch geeignete Maßnahmen und Verfahren lösen kann, wird sie diese dem Kunden gegenüber offenlegen.

Im Fokus der FvS steht, stets im besten Interesse der Kunden zu handeln. Hieraus ergibt sich die Maxime, ein effektives Management sowie eine faire Handhabung aller Interessenkonflikte herbeizuführen, um möglichst alle potentiellen und tatsächlich auftretenden Interessenkonflikte restlos aufzulösen.

Bei FvS ist eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, der die Identifikation, das Management und schlussendlich die Vermeidung bzw. die Offenlegung von Interessenkonflikten obliegt.

Die Compliance-Stelle analysiert potentielle Interessenkonflikte nach den gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt hierbei folgende Konstellationen:

Interessenkonflikte in Bezug auf

- FvS Gesellschaften,
- die FvS und andere Unternehmen, an denen die FvS bedeutende Beteiligungen unterhält,
- die Aktionäre der FvS und ihre Familienangehörige,
- die Vorstände und ihre Familienangehörige,
- die FvS-Mitarbeiter oder andere Personen, die mit der FvS verbunden sind, und
- die Kunden der FvS oder
- Beziehungen zwischen den Kunden.

Hinsichtlich des Verwaltens von Investmentfonds unternimmt angemessene Maßnahmen zur Identifizierung von möglichen Interessenkonflikten wie z.B.

- Zwischen der FvS Invest S.A., inklusive ihrer Manager, Mitarbeitenden oder Dritten, die entweder direkt oder indirekt Kontrolle über die Gesellschaft ausüben können und den von der FvS Invest S.A. verwalteten Fonds sowie deren Investoren;
- Zwischen zwei verwalteten Fonds und deren Investoren;
- Zwischen einem verwalteten Fonds, sowie dessen Investoren, und einer anderen Dienstleistung der FvS Invest S.A.;
- Zwischen zwei oder mehreren Investoren eines verwalteten Fonds;
- Zwischen zwei oder mehreren Produkten, Dienstleistungen oder Kunden;
- Im Kontext der Ausübung von Stimmrechten, die ausgeübt wurden oder ausgeübt werden könnten;
- Im Kontext der Risikomanagementfunktion der Gesellschaft;

- Zwischen Gruppenunternehmen, Dienstleistern oder Dritten;
- Bei mehreren bestehenden Mandaten von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern;
- Zwischen einem der oben genannten Unternehmen.

Für den Fall, dass ein Interessenkonflikt identifiziert wurde, bestehen angemessenen Prozesse, die darauf ausgerichtet sind, den Interessenkonflikt aufzulösen.

Um dazustellen, in welcher Form mögliche Interessenkonflikte auftreten können, dienen die folgenden Beispiele zur Erläuterung:

- In der Vermögensverwaltung und bei Anlageberatung, die die eigenen (wirtschaftlichen) Interessen von FvS verfolgt, insbesondere wenn Produkte der FvS Gruppe verkauft werden;
- In der fondsbasierten Vermögensverwaltung
 - Durch eine mögliche Beschränkung auf einen oder mehrere von FvS verwaltete Fonds;
 - FvS unternimmt angemessene Anstrengungen zur Identifikation von möglicherweise bestehenden Interessenkonflikten
 - Durch einen Interessenkonflikt zwischen der FvS Invest S.A., inklusive ihrer Manager, Mitarbeitenden oder Dritten, die entweder direkt oder indirekt Kontrolle über die Gesellschaft ausüben können und den von der FvS Invest S.A. verwalteten Fonds sowie deren Investoren;
 - Zwischen der FvS Invest S.A., inklusive ihrer Manager, Mitarbeitenden oder Dritten, die entweder direkt oder indirekt Kontrolle über die Gesellschaft ausüben können und den von der FvS Invest S.A. verwalteten Fonds sowie deren Investoren;
 - Zwischen zwei verwalteten Fonds und deren Investoren;
 - Zwischen einem verwalteten Fonds, sowie dessen Investoren, und einer anderen Dienstleistung der FvS Invest S.A.;
 - Zwischen zwei oder mehreren Investoren eines verwalteten Fonds;
 - Zwischen zwei oder mehreren Produkten, Dienstleistungen oder Kunden;
 - Im Kontext der Ausübung von Stimmrechten, die ausgeübt wurden oder ausgeübt werden könnten;
 - Im Kontext der Risikomanagementfunktion der Gesellschaft;
 - Zwischen Gruppenunternehmen, Dienstleistern oder Dritten;
 - Bei mehreren bestehenden Mandaten von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern;
 - Zwischen einem der oben genannten Unternehmen;
 - Aufgrund der Beziehung mit und der Unabhängigkeit von der Verwahrstelle.
- bei Erhalt und Gewährung von Zuwendungen (Platzierungs-/ Bestandsprovisionen/geringfügige geldwerte Vorteile) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für Kunden;
- bei einer erfolgsbezogenen Vergütung der FvS, von Mitarbeitern, den Mitgliedern der Leitungsebene und Gesellschaftern;
- bei Gewährung von Zuwendungen an Mitarbeiter und an die Mitglieder der Leitungsebene;
- die Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Fortbildungsveranstaltungen durch dritte Parteien, wie bspw. Brokern;
- aus Beziehungen unseres Hauses z.B. zu Emittenten von Finanzinstrumenten oder Brokern;



- aus Beteiligungen an Unternehmen im Finanzdienstleistungssektor durch Mitarbeiter;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind;
- durch den Austausch von Informationen durch Mitarbeiter aus anderen Geschäftstätigkeiten der FvS (z.B. Eigengeschäft);
- aus Beziehungen zu nahestehenden Personen (related parties)
- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder den Mitgliedern der Leitungsebene oder der mit diesen verbundenen Personen;
- bei Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten oder bei der Ausführung von Mitarbeitergeschäften (z.B. durch Ausnutzung von vertraulichen Informationen, Vor- Mit- und Nachlaufen);
- bei der Vereinbarung performanceabhängiger Vergütungen (z.B. Produkte / Mandate mit performanceabhängiger Vergütung wird bevorzugt).

Die FvS hat sich und ihre Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt, Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung der Interessen der Kunden.

Auf dieser Basis hat FvS interne Verhaltensrichtlinien und detaillierte Regelungen erlassen, die der Vermeidung von Interessenkonflikten dienen. Zu diesen Grundsätzen, Verfahren und Maßnahmen zählen u.a. der Aufbau von Vertraulichkeitsbereichen und die Kontrolle der Informationsweitergabe, geeignete Organisationsstrukturen und Aufsichtsfunktionen sowie die Entkoppelung der Mitarbeitervergütung von den durch Mitarbeiter erzielten Einkünften. Auch intern durchgeführte Prüfungen sind Teil des Maßnahmenkatalogs im Zusammenhang mit der Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Einhaltung der beschriebenen Richtlinien und Maßnahmen wird durch die Compliance-Stelle überwacht. Die Compliance-Stelle prüft und entscheidet diesbezüglich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben. Hierbei ist die Compliance Stelle unmittelbar der Leitungsebene unterstellt und handelt im Übrigen unabhängig und frei von Weisungen und Interessen Dritter.

Trotz dieser weitreichenden Vorbeugungen lassen sich nicht alle Interessenkonflikte restlos vermeiden.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben möchten wir daher nachfolgend über Interessenkonflikte informieren, die trotz sorgfältiger Vorkehrungen nicht restlos ausgeschlossen werden können.

- Ein bei der Vermögensverwaltung typischer Interessenkonflikt resultiert aus der Vereinbarung einer wertentwicklungs- (performance-) abhängigen Vergütung. Hier ist nicht auszuschließen, dass der Verwalter zur Erzielung einer möglichst hohen Performance (Wertentwicklung) und damit einer erhöhten Vergütung unverhältnismäßige Risiken eingeht. Die FvS begegnet diesem Interessenkonflikt durch die Vereinbarung einer sog. HighWater-Mark, d.h., dass eine erfolgsabhängige Vergütung erst wieder fällig wird, wenn die alten Höchstkurse erreicht wurden und die Rendite anschließend weiter steigt, sowie durch eine interne Überwachung der betroffenen Portfolien. Zudem hält die FvS Vergütungsregeln für Mitarbeiter vor, die das Maß des Risikos, welches aus performance-abhängigen Vergütungskomponenten entspringt, reduziert. Insbesondere haben variable Vergütungsbestandteile der



Mitarbeiter in der Vermögensverwaltung keinen direkten Bezug zur Entwicklung des Kundenportfolios. Gleichwohl kann der hier dargestellte Interessenkonflikt nicht immer und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit restlos vermieden werden.

- In der fondsbasierten Vermögensverwaltung setzt Flossbach von Storch bewusst den Fokus auf FvS-eigene Investmentfondsprodukte, um seinen Kunden das FvS-eigene Investment Know-how zu Teil werden zu lassen. Die FvS legt im Rahmen der Dienstleistungserbringung höchsten Wert auf Transparenz ggü. dem Kunden, der im Rahmen der Vereinbarung der Anlagerichtlinien restlos über diese Konstellation und damit etwaig auftretender Interessenkonflikte aufgeklärt wird. Zudem wird auch durch die angewendete Honorarbemessung innerhalb der FvS-Gruppe, dem Potential für sachfremde Erwägungen im Rahmen der Erbringung der Vermögensverwaltung begegnet. Bei der Bemessung des Vermögensverwaltungshonorars bleiben FvS-eigene Investmentfondsprodukte unberücksichtigt, um den Anreiz aus einer Doppelvergütung (seitens des Kunden und seitens des Investmentfonds) zu vermeiden. Trotz dieser weitreichenden Vorkehrungen lässt sich durch die bewusste Fokussierung auf FvS-eigenes Investment Know-how innerhalb der fondsbasierten Vermögensverwaltung ein Interessenkonflikt nicht vollumfänglich ausschließen.

Auf Wunsch wird FvS den Kunden weitere Einzelheiten zum Umgang mit Interessenkonflikten zur Verfügung stellen.

